Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen

(Kartellgesetz, KG)

Vorentwurf

Änderung vom …

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom …[1],
beschliesst:

I

Das Kartellgesetz vom 6. Oktober 1995[2] wird wie folgt geändert:

Art. 18 Abs. 2

[2] Die Wettbewerbskommission besteht aus 5–7 Mitgliedern sowie den Mitgliedern der Beihilfekammer gemäss Artikel 3 Absatz 1 des Beihilfeüberwachungsgesetzes vom …[3], die nicht dem Präsidium angehören. Die Mitglieder müssen unabhängige Sachverständige sein.

Art. 23 Abs. 1 erster Satz und 1bis

[1] Das Sekretariat bereitet die Geschäfte der Wettbewerbskommission vor, führt die Untersuchungen durch und erlässt die notwendigen verfahrensleitenden Verfügungen. …

[1bis] Mit dem Einverständnis der Wettbewerbskommission nimmt das Sekretariat an deren Sitzungen teil. Es hält dort bei Abwesenheit der Parteien kein Plädoyer und gibt nur auf Fragen hin Antwort.

Art. 27 Abs. 1 erster Satz

[1] Bestehen Anhaltspunkte für eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung, so eröffnet das Sekretariat eine Untersuchung. …

1 BBl **202X** ...
2 SR **251**
3 SR…

Art. 28a Mitteilung des vorläufigen Beweisergebnisses

[1] Nach Abschluss der wesentlichen Ermittlungen und spätestens ein Jahr nach Eröffnung einer Untersuchung nach Artikel 27 informiert das Sekretariat die Parteien über das vorläufige Beweisergebnis, die vorgeworfenen Verhaltensweisen und die beabsichtigten Massnahmen. Wird eine Untersuchung ausgedehnt, beginnt die Frist mit der Mitteilung der Ausdehnung an die Parteien.

[2] Liegen besondere Gründe dafür vor, dass die wesentlichen Ermittlungen nicht innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden können, so kann das Sekretariat die Frist mit einer Begründung an die Parteien um höchstens ein Jahr verlängern.

[3] Bei den von Parteien oder Dritten veranlassten Verfahrensverlängerungen, insbesondere bei der Verlängerung durch Ausstands- oder Fristerstreckungsgesuche, Beweisanträge, Beschwerdeverfahren gegen verfahrensleitende Verfügungen und Siegelungen nach Artikel 50 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974[4] über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR), verlängern sich die im Absatz 1 und 2 genannten Fristen entsprechend.

Art. 42 Abs. 2

[2] Die Wettbewerbsbehörden können Hausdurchsuchungen anordnen und Beweisgegenstände sicherstellen. Für diese Zwangsmassnahmen sind die Artikel 45–50 VStrR[5] sinngemäss anwendbar.

Art. 42a Datenraumverfahren

[1] Die Wettbewerbsbehörden können den Parteien in Verfahren nach den Artikeln 27–30 und 32–38 zum Schutz der Informationen des Selbstanzeigers, zur Wahrung der Verteidigungsrechte der Parteien oder anderer überwiegender öffentlicher oder privater Interessen im Rahmen eines Datenraumverfahrens Einsicht in Akten gewähren, welche im Rahmen einer Selbstanzeige eingereicht wurden oder Geschäftsgeheimnisse enthalten. Einsicht in Geschäftsgeheimnisse darf nur von Parteien beauftragten Dritten gewährt werden.

[2] Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen und Modalitäten der Einsichtnahme; er berücksichtigt dabei insbesondere die Geheimhaltungsinteressen.

Art. 42a^{bis}

Bisheriger Art. 42a

Art. 43a Ergänzende Beschwerdeschrift

Ist die angefochtene Verfügung sehr umfangreich oder erfordert es die besondere Schwierigkeit einer Beschwerdesache, so gestattet die Beschwerdeinstanz dem Beschwerdeführer, der darum in seiner sonst ordnungsgemäss eingereichten Beschwerde nachsucht, deren Begründung innerhalb einer angemessenen Nachfrist zu ergänzen;

4 SR **313.0**
5 SR **313.0**

in diesem Falle findet Artikel 32 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968[6] keine Anwendung.

Art. 57 Abs. 1

[1] Für die Verfolgung und die Beurteilung der strafbaren Handlung gilt das VStrR[7].

Art. 62a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom …

[1] Die Änderung in Artikel 18 Absatz 2 wird mit der Gesamterneuerungswahl der Wettbewerbskommission 2028 wirksam.

[2] Artikel 28*a* gilt für Verfahren, die nach Inkrafttreten der Änderung vom … eröffnet werden.

II

Die Änderung eines anderen Erlasses wird im Anhang geregelt.

III

[1] Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

[2] Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

6 SR **172.021**
7 **SR 313.0**

Anhang
(Ziff. II)

Änderung eines anderen Erlasses

Das Verwaltungsgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005[8] wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 3 und 3bis

3 Es umfasst 50–70 Richterstellen für ordentliche Richterinnen und Richter.

3bis Es umfasst ausserdem Richterstellen für nebenamtliche Richterinnen und Richter mit besonderen Fachkenntnissen.

Art. 5 Abs. 3

3 Die nebenamtlichen Richterinnen und Richter müssen über ausgewiesene wirtschaftliche, insbesondere industrieökonomische Kenntnisse oder kartellrechtliche Kenntnisse verfügen.

Art. 6 Abs. 2 zweiter Satz und 5

2 … Für nebenamtliche Richter und Richterinnen gilt dieses Verbot nur für die Vertretung von Dritten vor dem Bundesverwaltungsgericht und der Wettbewerbskommission.

5 Nebenamtliche Richter und Richterinnen dürfen nicht Mitglied der Wettbewerbskommission sein.

Art. 7 Andere Beschäftigungen

Für die Ausübung einer Beschäftigung ausserhalb des Gerichts bedürfen die ordentlichen Richter und Richterinnen einer Ermächtigung des Bundesverwaltungsgerichts.

Art. 16 Abs. 3

3 Die für ein Teilpensum gewählten Richter und Richterinnen haben volles Stimmrecht. Nebenamtliche Richter und Richterinnen bestimmen aus ihrer Mitte mindestens einen Vertreter oder eine Vertreterin mit vollem Stimmrecht. Maximal können sie auf je drei von ihnen einen Vertreter oder eine Vertreterin bestimmen.

Art. 19 Abs. 2bis

2bis Die nebenamtlichen Richterinnen und Richter werden jener Abteilung zugeteilt, welche den überwiegenden Teil der kartellrechtlichen Verfahren behandelt.

8 SR **173.32**

Art. 21 Abs. 3

3 Für kartellrechtliche Verfahren ist vorzusehen, dass im jeweiligen Spruchkörper Richter und Richterinnen mit wirtschaftlichen Kenntnissen angemessen vertreten sind. Bei einer Dreierbesetzung muss dem Spruchkörper immer mindestens eine ordentliche Richterin oder ein ordentlicher Richter angehören; bei einer Fünferbesetzung müssen dem Spruchkörper mindestens zwei ordentliche Richterinnen oder Richter angehören.

Art. 39 Abs. 1 und 2bis

1 Der Präsident oder die Präsidentin der Abteilung leitet als Instruktionsrichter beziehungsweise Instruktionsrichterin das Verfahren bis zum Entscheid; er oder sie kann einen anderen juristisch ausgebildeten Richter oder eine andere juristisch ausgebildete Richterin mit dieser Aufgabe betrauen.

2bis Die Richter und Richterinnen mit wirtschaftlichen Kenntnissen (Art. 5 Abs. 3) im jeweiligen Spruchkörper können vom Instruktionsrichter beziehungsweise der Instruktionsrichterin jederzeit beigezogen werden.

Einfügen nach dem Gliederungstitel des 5. Kapitels

Art. 48a Evaluation

1 Der Bundesrat sorgt für die Evaluation der Zweckmässigkeit und die Umsetzung der Einführung von nebenamtlichen Richterinnen und Richtern im Sinn von Artikel 1 Absatz 3bis.

2 Er erstattet spätestens sieben Jahre nach Inkrafttreten der Änderung vom xx.xx.xxxx dem Parlament Bericht.

Art. 53 Übergangsbestimmungen zur Änderung vom …

Die Vorgabe zu der angemessenen Vertretung von Richtern und Richterinnen mit wirtschaftlichen Kenntnissen (Art. 21 Abs. 3) gilt für Verfahren, die nach dem 1. Januar 2031 eröffnet wurden. Sind Richterinnen und Richter mit wirtschaftlichen Kenntnissen verfügbar, so gilt die Vorgabe auch für Verfahren, die früher eröffnet wurden.